№ 40.



Breslauer Kreisblatt.

Dreizehnter Jahrgang.

Sonnabend den 3. Oktober 1846.

Bekanntmachungen.

Bezüglich der Klassen-Steuer-Aufnahme pro 1847 veranlasse ich die Dorfgerichte des Kreises, hiermit vorzugehen, und dabei meine Kreisblatt-Bestimmungen vom 29. August 1844, pag. 140 vom 5. September 1844, pag. 145 und vom 16. October 1844 pag. 167/169 genau zu befolgen.

An welchen Tagen in der letzten Hälfte des Monats October a. c. und in den ersten des Monats November c. die Vorrevision der Veranlagungs-Listen erfolgen soll, werde ich im nächsten Kreisblatt veröffentlichen; und empfehle nur noch eine saubere Schrift; richtige Aufsummirung des zur Vorrevision bestimmten Exemplares, die größtmöglichste Aufmerksamkeit bei der Aufnahme überhaupt, daß die über die Einschätzung aufzunehmende Verhandlung über den Zu- Abgang gegen das Jahr 1846 die speciellen Nachweise enthalten muß, daß die Bevölkerungs-Uebersicht richtig formiret, und die Balance auf der letzten Seite der Klassen-Steuer-Liste nicht fehlen darf.

Das vorhergehende Jahr 1846 giebt zu dieser Arbeit den sichersten Anhalt und sind die vorerwähnten Bestimmungen nur im Auge zu behalten. Die Listen sind nicht zu enge zu schreiben, und in den Bemerkungen die nöthigen Angaben zu machen, welche die Einschätzung rechtfertigen.

Auf dem Titelblatte ist die Nummer der diesjährigen Liste bald beizusetzen.

Da in diesem Jahre eine Volkszählung vorgenommen wird, erwarte ich die sorgfältigste Aufnahme der Seelen-Zahl.

Diejenigen Individuen, welche in den vaterländischen oder in einem der verbündeten Heere an den Feldzügen von 18¹³/₁₅ Theil genommen haben, und welche seither zur untersten Klassen-Steuer-Stufe eingeschätzt waren, sind für ihre Person und die Angehörigen ihrer Haushaltung, so wie ferner diejenigen der erwähnten Krieger, welche als Einzelnsteuernde der vorletzten Stufe angehörten auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. März a. c. in der Veranlagungs-Liste zwar aufzuführen, aber von einer Veranlagung selbst frei zu lassen, mit Angabe der desfallsigen Bemerkung.

Die Druckformulare sind von der Lucasschen Buchdruckerei hier, Schuhbrücke Nr. 32, in der Schildkröte zu beziehen.

Breslau den 29. September 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Wegen der Befugniß arbeitsfähiger Personen sich ihren Aufenthaltsort zu wählen und wegen der den armen und kranken Personen zu leistenden ärztlichen Hülfe.

Obgleich arbeitsfähige und unbescholtene Personen, wofür auch diejenigen zu achten sind, die ihr Vergehen durch Strafe abgebüßt haben, wohl befugt sind, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen; so ist es uns doch durch vielfältige Beschwerden zur Kenntniß gebracht worden daß, wenn solche Personen um ein Unterkommen oder um eine Wohnung sich bemühen, sie von den Communal-Behörden daran behindert werden indem diese in der Absicht, die Last der Armenpflege, welche künftig entstehen könnte, von der Commune abzuwenden, sich bemühen, die Haus-Eigenthümer zu bewegen, solchen anziehenden Personen keine Wohnung zu vermiethen, oder unter dem unrichtigen Vorwande, daß zur Aufnahme solcher Personen eine besondere Erlaubniß von Seiten der Dominien nothwendig sei, da doch die bloße Anzeige an dieselben von Seiten der Communal-Behörde hinreichend ist, sich anmaßen, den anziehenden Personen den Anzug zu verweigern, oder sonst auf mannigfache Weise zu erschweren. Auf solche Weise sind einzelne Familien, unter denselben sogar schwangere Personen und Mütter, mit ihren Säuglingen gezwungen worden ohne Obdach unter freiem Himmel zu bleiben, worauf gegen die schuldigen Communal-Behörden wegen der dadurch begangenen Pflichtwidrigkeit, die gesetzliche Rüge eingetreten ist.

Auch sind Fälle vorgekommen, wo kranke Personen die als Dienstboten in der Commune kein Domicil gewonnen hatten, in derselben Absicht, nehmlich um die mögliche Last der Armenpflege abzuwenden, unter dem oft erdichteten und ungültigen Vorwande, daß die Kranken es selbst verlangt haben, durch Transport fortgeschafft und ohne Hülfe, lieblos dem Verderben preis gegeben worden sind.

Ein solches Verfahren ist um so mehr strafbar, als die Communal-Behörden, vermöge der ihnen anvertrauten Polizei-Verwaltung, gesetzlich verpflichtet sind, zur Sicherstellung der persönlichen Sicherheit und Abwendung der möglichen Gefahr für Gesundheit und Leben überall auf der Stelle geeignete Maßregeln zu treffen; wobei der Grundsatz zur Norm dient: daß die erforderliche Hülfe und Unterstützung im Falle der Nothwendigkeit, allemal von derjenigen Commune, mit Vorbehalt des Regresses zu leisten ist, in welcher der Hülfsbedürftige sich eben befindet, ohne die Ausmittelung der eigentlichen Angehörigkeits-Commune des Hülfsbedürftigen abzuwarten, welche den Ersatz leisten, und den Hülfsbedürftigen demnächst bei sich aufnehmen muß.

Communal-Behörden welche in den erwähnten Beziehungen ihren Pflichten entgegen handeln, und dadurch zu Beschwerden Anlaß geben, haben nachdrückliche Ahndung zu erwarten.

Wir machen besonders den landräthlichen Aemtern zur Pflicht, von Amtswegen darauf zu sehen, daß die angedeuteten Grundsätze und Vorschriften befolgt werden.

Breslau den 20. November 1829.

Vorstehende Verordnung der Königl. Regierung (Amtsblatt 1829. Stück 48 pag. 312) wird den Orts-Polizei- und Communal-Behörden des Kreises Breslau mit Hinweisung auf das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842, (Ges. S. 1843 Nr. 2 pag. 5—7) und auf das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842 (Ges. S. 1843 Nr. 2 pag. 8 — 14.) zur genauesten Richtschnur republiciret.

Breslau den 22. September 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Bezug auf die in Nr. 38 des Kreisblattes vom Jahre 1838 enthaltene Verordnung vom 17. Sept. werden die Ortsgerichte hiermit angewiesen, die Formulare zu den Haussteuer-Anlagen pro. 1847 im Königl. Kreis-Steuer-Amte hierselbst baldigst abzuholen und die, mit genauer Beachtung der in der bezogenen Verordnung enthaltenen Vorschriften, zu fertigenden Anlagen, gedachtem Amte unfehlbar in den Tagen vom 12. bis 15. November c. dreifach zur weitern Prüfung zu übergeben.

Breslau den 18. September 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Gefunden.

Am 22. huj. des Nachmittags wurden von dem 13. Jahr alten Knaben des Gärtner Sperling zu Hartlieb auf der herrschaftlichen Wiese, nahe an dem Loheflusse zwei Felleisen aufgefunden, in einem der Felleisen befand sich ein Zettel, beschrieben

502. Gleiwitz. Breslau.

und ein Gesangbuch

von D. David Gottfried Gerhard von 1815.

Zur Ermittelung der Eigenthümer bringe ich dies zur Kenntniß des Kreises.

Breslau den 29. September 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Am 25. huj. des Nachmittags wurden auf dem Communicationswege von Mariencranst nach Meleschwitz 2 alte Pferdehalftern mit noch guten Anbindeketten gefunden.

Der rechtmäßige Eigenthümer kann solche bei dem Gerichtsscholzen Scholz in Mariencranst in Empfang nehmen.

Breslau den 30. September 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Diebstahl.

Dem Müller und Röthefabrikanten Nocht zu Schalkau sind in der Nacht vom 24. zum 25. huj. mittelst gewaltsamen Einbruchs in seine Röthefabrik circa 10 Sack Rötheabstampfkern, bestehend aus Abgang und Kehrmehl ꝛc., 4 Stein Gewicht mit den Säcken, im Werth von 30 Rthlr. gestohlen worden, und empfehle ich den Orts-Polizei-Behörden die nöthige Vigilanz.

Breslau den 30. September 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Bekanntmachungen.

Es ist mir der gegenwärtige Aufenthalt des zu Dürrgoi gedienten Pferdejungen Gottlieb Kalt zu wissen nöthig, und hat mir die betreffende Commune, in welcher Kalt gegenwärtig lebt, hiervon Anzeige zu machen.

Breslau den 30. September 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der Inwohner und Tagearbeiter Christian Fellbrich von Lilienthal hat sich am 20. Sepember c. von Hause entfernt, und treibt sich wahrscheinlich zwecklos umher.

Derselbe soll sich dem Verlauten nach in den letzten Tagen des Monats Septembers c. in dem Oelser und Trebnitzer Kreise aufgehalten haben.

Fellbrich ist 47 Jahr alt aus Kl. Ellgut Kreis Oels gebürtig 5 Fuß 7 Zoll groß, und war bei seinem Weggange mit einer blauen Tuchjacke und blauen Zeughosen bekleidet.

Falls derselbe im Breslauer Kreise bemerkt wird, ist er anzuhalten, und von der betreffenden Commune an die Orts-Polizeibehörde zu Lilienthal abzuliefern.

Breslau den 1. October 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Auf das Relais nach Gnichwitz wurden am gestrigen Tage mit andern Vorspann-Pferden 4 Pferde von dem Freigute Paschwitz gestellt, welche die Tour nach Breslau machten. Von hier kehrten mit einem Reiter nur 2 Pferde nach Paschwitz zurück, während der zweite Reiter mit seinen beiden Pferden ausblieb. Am heutigen Morgen kam der Reiter (Dienstknecht) ohne Pferde zurück, und kann nur vermuthet werden, daß die Pferde ihm entlaufen sind.

Eins von den Pferden ist 12 Jahr und das andere 5½ Jahr alt, beide sind dunkelbraune Wallachen.

Sollten die q. Pferde im Kreise angehalten worden sein, gewärtige ich deren schleunige Ablieferung an das Freigut Paschwitz und Anzeige an mich.

Breslau den 1. October 1846. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Anzeigen.

3 Kühe, 1 Kalbe, 1 Wagen und mehrere Wirthschafts-Geräthe, beabsichtige ich Sonntag den 11. October c. Nachmittags 2 Uhr hier in meiner Wohnung zu Ottwitz meistbiethend zu verkaufen.

Hoffmann, Wittwe.

Eine achtjährige braune Stutte mit einem 3 Monat alten Fuchshengstfohlen von einem Vollbluthengst; steht auf dem Dominio Bischofswalde bei Breslau zum Verkauf.

Ein unverheiratheter Stellmacher findet zum 1. Januar 1847 auf dem Dominio Alt-Schliesa ein Unterkommen. Qualifizirte Subjekte können sich bei dem dasigen Wirthschafts-Amt melden.

Alt-Schliesa den 26. September 1846. Rost.

Ein Miethsschmidt findet zu Martini ein Unterkommen bei dem Dominium Prisselwitz. Die nähern Bedingungen sind bei dem Wirthschafts-Amte daselbst zu erfahren.

Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.